
S 18 KR 71/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache Konkretisierung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage Klärungsbedürftigkeit Anspruch auf geschlechtsangleichende Operation
Leitsätze	Die Konkretisierung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage in einer Nichtzulassungsbeschwerde erfordert regelmäßig, dass die Rechtsfrage mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann, und darf weder von einer kommentar- oder lehrbuchartigen Aufbereitung noch von den Umständen des Einzelfalls abhängen und damit auf die Antwort "kann sein" hinauslaufen.
Normenkette	SGG § 160a Abs 1 S 1 SGG § 160a Abs 2 S 3 SGG § 160 Abs 2 Nr 1 SGB V § 27 Abs 1 S 1 SGB V § 27 Abs 1 S 2 Nr 5 SGB V § 39 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 71/14
Datum	11.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 74/18
Datum	08.01.2019

3. Instanz

Der Antrag der Kl gerin, ihr f r das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 8. Januar 2019 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt. Die Beschwerde der Kl gerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 8. Januar 2019 wird als unzul ssig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gr nde:

I

1

Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte, transsexuelle Kl gerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der Kosten, die sie f r eine gesichtsfeminisierende Operation in Belgien aufgewendet hat, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen hinsichtlich eines Betrags von 6028,51 Euro f r die Korrektur des Augenbrauenknochens, das Stirnlifting und das Absenken des Haaransatzes ohne Erfolg geblieben; die f r die Adamsapfelkorrektur aufgewendeten Kosten von 2071,49 Euro hat die Beklagte hingegen w hrend des Verfahrens anerkannt (Bescheide vom 23.4.2013 und 16.5.2013, Widerspruchsbescheid vom 18.12.2013, SG-Urteil vom 11.4.2018 und LSG-Beschluss vom 8.1.2019). Das LSG hat zur Begr ndung seiner Entscheidung (unter Bezugnahme auf die Gr nde des SG-Urteils) ausgef hrt, die Kl gerin habe keinen weiteren Anspruch auf Kostenerstattung nach [   13 Abs 4](#) und 5 SGB V. Denn die durchgef hrten Operationen seien nicht notwendig iS des [   27 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 Nr 5 iVm    39 SGB V](#) gewesen. Zwar bestehe bei einer besonders tiefgreifenden Form der Transsexualit t ein Anspruch auf geschlechtsangleichende Ma nahmen, der jedoch nicht soweit gehe, dass Betroffene Anspruch auf jegliche Art von geschlechtsbezogenen operativen Ma nahmen im Sinne einer m glichst gro en Ann herung an ein vermeintliches Idealbild h tten. Die Anspr che seien vielmehr beschr nkt auf einen Zustand, der aus Sicht eines verst ndigen Betrachters dem Erscheinungsbild des anderen Geschlechts deutlich angen hert sei (Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 11.9.2012 â   [B 1 KR 9/12 R](#) â   juris RdNr 22). Ein solcher Zustand sei durch die bei der Kl gerin durchgef hrten geschlechtsangleichenden Operationen bereits vor der noch strittigen Korrektur des Augenbrauenknochens, dem Stirnlifting und dem Absenken des Haaransatzes erreicht gewesen. Die Leistungsvoraussetzungen kn pfen regelm  ig an durch gerichtlichen Augenschein festzustellende Tatsachen an, die dem Sachverst ndigenbeweis nicht zug nglich seien (Beschluss vom 8.1.2019).

2

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klāgerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beantragt hierf¼r Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung ihrer Prozessbevollmāchtigten.

II

3

Die Beschwerde ist unzulāssig und daher gemāss [Å§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2](#) iVm [Å§ 169 Satz 3 SGG](#) zu verwerfen. Ihre Begrāndung entspricht nicht den aus [Å§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG](#) abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsātzlichen Bedeutung ([Å§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#)) und der Bezeichnung eines ā hier allenfalls sinngemāss geltend gemachten ā Verfahrensfehlers ([Å§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)).

4

1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsātzlichen Bedeutung der Rechtssache ([Å§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#)) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausf¼hren, inwieweit diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren klārungsfāhig (entscheidungserheblich) sowie klārungsbedārfartig und āber den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG vom 17.4.2012 ā [B 13 R 347/11 B](#) ā SozR 4-2600 Å§ 72 Nr 5 RdNr 17 mwN; zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit dieses Maassstabs BVerfG vom 14.4.2010 ā [1 BvR 2856/07](#) ā SozR 4-1500 Å§ 160a Nr 24 RdNr 5 f mwN). Dem wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.

5

a) Die Klāgerin formuliert bereits keine hinreichend konkrete entscheidungserhebliche Rechtsfrage. Die Konkretisierung erfordert regelmāssig, dass die Rechtsfrage mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann; das schlieāt nicht aus, dass eine Frage gestellt wird, die je nach den formulierten Voraussetzungen mehrere Antworten zulāsst. Unzulāssig ist jedoch eine Fragestellung, deren Beantwortung von den Umstānden des Einzelfalles abhāngt und damit auf die Antwort "kann sein" hinauslāuft (stRspr; vgl zB BSG vom 11.11.2019 ā [B 1 KR 87/18 B](#) ā juris RdNr 6 mwN; BSG vom 27.1.2020 ā [B 8 SO 67/19 B](#) ā juris RdNr 10). Indem die Klāgerin die Frage aufwirft, "ob und welche Maassnahmen zu einer gesichtsharmonisierenden Operation bei Transsexuellen von der gesetzlichen Krankenkasse zu ābernehmen sind", stellt sie nur eine allgemein gehaltene Frage, deren Beantwortung eine kommentar- oder lehrbuchartige Aufbereitung durch den Senat verlangen wārd, was gerade nicht Gegenstand eines Revisionsverfahrens sein kann (vgl hierzu auch BSG vom 1.3.2018 ā [B 8 SO 104/17 B](#) ā juris RdNr 8).

6

b) Die Klāgerin legt auch die Klārungsbedārflichkeit der von ihr aufgeworfenen

Frage nicht hinreichend dar. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn sie bereits hÄhlichstrichterlich entschieden ist. Die Beschwerdebeurteilung hat deshalb auszuführen, inwieweit die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (vgl BSG vom 22.2.2017 â B 1 KR 73/16 B â juris RdNr 8 mwN; vgl zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit dieses Maßstabs BVerfG vom 12.9.1991 â 1 BvR 765/91 â SozR 3-1500 Â§ 160a Nr 6 â juris RdNr 4). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.

7

Das BSG vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass die Ansprüche Transsexueller auf geschlechtsangleichende Operationen auf einen Zustand beschränkt sind, bei dem aus der Sicht eines verständigen Betrachters eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts eintritt (vgl BSG vom 11.9.2012 â B 1 KR 3/12 R â BSGE 111, 289 = SozR 4-2500 Â§ 27 Nr 23, RdNr 22 f; BSG vom 11.9.2012 â B 1 KR 9/12 R â juris RdNr 17; BSG vom 28.9.2010 â B 1 KR 5/10 R â SozR 4-2500 Â§ 27 Nr 20 RdNr 15). Mit dieser Rechtsprechung setzt sich die Klägerin zwar inhaltlich auseinander. Sie legt aber nicht dar, dass die bereits hÄhlichstrichterlich entschiedenen Fragen erneut klärungsbedürftig geworden seien, sondern greift nur den vom erkennenden Senat entwickelten Maßstab an. Sie behauptet insoweit, dass "das Spektrum medizinisch indizierter Krankenbehandlung des Transsexualismus () mittlerweile â anknüpfend an den Erkenntnisfortschritt über die Erkrankung â weit gefächert" sei und dass "zwischenzeitlich () die Krankheit des Transsexualismus einen weiteren Wandel auch innerhalb der Gesellschaft vollzogen" habe, ohne jedoch darzulegen, ob und ggf warum dies aus Rechtsgründen die genannte Rechtsprechung in Frage stellen könnte. Allein die Behauptung, die Rechtsprechung sei "sehr subjektiv geprägt", genügt insoweit nicht. Mit der Argumentation des BSG, dass der allgemeine Gleichheitssatz aus [Art 3 Abs 1 GG](#) es ausschließt, transsexuellen Versicherten einen umfassenden leistungsrechtlichen Zugang zu kosmetischen Operationen zu eröffnen, der nicht transsexuellen Versicherten von vornherein versperrt ist, setzt sie sich nicht auseinander (vgl BSG vom 11.9.2012 â B 1 KR 9/12 R â juris RdNr 29). Wenn sie weiter ausführt, die "Reichweite des Anspruches Transsexueller auf Krankenbehandlung bestimmt sich () nach den medizinischen Kriterien" und das erforderliche Ausmaß geschlechtsangleichender Operationen bestimmten "vornehmlich objektivierte medizinische Kriterien", verwendet sie zwar die Formulierungen des erkennenden Senats (vgl BSG vom 11.9.2012 â B 1 KR 3/12 R â BSGE 111, 289 = SozR 4-2500 Â§ 27 Nr 23, RdNr 22; BSG vom 11.9.2012 â B 1 KR 9/12 R â juris RdNr 21), leitet aus ihnen jedoch einen anderen Maßstab in einer möglichst weitgehenden Feminisierung mit der Folge ab, dass die durchgeführten gesichtsharmonisierenden Operationen hier notwendig gewesen seien. Insoweit legt sie lediglich ihre abweichende Rechtsansicht dar. Die Behauptung, die Berufungsentscheidung und die ihr zugrundeliegende Rechtsauffassung des BSG seien inhaltlich unrichtig, kann aber nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG vom 26.1.2005 â B 12 KR 62/04 B â SozR 4-1500 Â§ 160a Nr 6 RdNr 18).

2. Es kann offenbleiben, ob die KlÄgerin mit ihrem Vorbringen, es gebe medizinische Erhebungen dazu, welche ÄuÄeren Merkmale eines Gesichts bei Dritten den Eindruck eines männlichen oder fraulichen Gesichts hervorriefen, Äberhaupt einen Verfahrensmangel geltend macht. Selbst wenn sie sinngemÄÄ eine fehlerhafte BeweiswÄrdigung ([Ä§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) und eine Verletzung der AufklÄrungspflichten ([Ä§ 103 SGG](#)) durch das LSG rÄgen sollte, genÄgt ihr Vorbringen nicht den gesetzlichen Darlegungsanforderungen.

Nach [Ä§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von [Ä§ 109 SGG](#) und [Ä§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) (Grundsatz der freien richterlichen BeweiswÄrdigung) und auf eine Verletzung des [Ä§ 103 SGG](#) (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestÄtzt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende BegrÄndung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, mÄssen die UmstÄnde bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (stRspr, vgl zB BSG vom 18.2.1980 â 10 BV 109/79 â SozR 1500 Ä§ 160a Nr 36 mwN). Auf das Vorbringen fehlerhafter BeweiswÄrdigung kann die KlÄgerin sich daher nicht stÄtzen. Auf einen konkreten Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt sei, beruft sich die KlÄgerin nicht.

3. Aus den unter 1. und 2. dargelegten GrÄnden scheidet mangels Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung auch die Bewilligung von PKH unter Beordnung eines anwaltlichen BevollmÄchtigten aus ([Ä§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Ä§Ä§ 114, 121 ZPO](#)).

4. Der Senat sieht von einer weiteren BegrÄndung ab ([Ä§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG](#)).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Ä§ 193 SGG](#).

Zuletzt verändert am: 21.12.2024